



INFORMATIONSBLATT

für Lehramtsstudierende der Universität Heidelberg

nach der Wiss. Prüfungsordnung (WPO) von 2001,
der Künstlerischen Prüfungsordnung (KPO) von 2001 sowie
der Wiss. Prüfungsordnung Pflegewissenschaft (WPrO Pflege) von 2004

Stand: 01.04.2014

Ausgangslage

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) vom 13. März 2001 ist zum 30. August 2010 außer Kraft getreten.

Am 01. September 2010 ist die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) vom 31. Juli 2009 in Kraft getreten.

Übergangsregelungen

Auf Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien vor dem 01. September 2010 aufgenommen haben, finden die bisherigen Bestimmungen der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung vom 13. März 2001 noch grundsätzlich sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung, die Bestimmungen der Künstlerischen Prüfungsordnung vom 13. März 2001 noch grundsätzlich für eine Frist im Umfange der Regelstudienzeit plus zwei Semester.

Praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben an der Universität Heidelberg

Auf der Grundlage der genannten gesetzlichen Vorgaben gelten an der Universität Heidelberg folgende Regelungen:

1. Neueinschreibungen erfolgen zurzeit grundsätzlich nur unter den Bedingungen der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I) vom 31. Juli 2009.

2. Studierende, die vor dem 01. September 2010 in einen Lehramtsstudiengang eingeschrieben waren, können in ein höheres Fachsemester unter den Bedingungen der WPO 2001 eingeschrieben werden, wenn sichergestellt werden kann, dass in den betreffenden Fächern die entsprechenden Lehrveranstaltungen noch angeboten werden. Hierfür ist bei der Einschreibung die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des jeweiligen Fachs erforderlich. Wird diese Regelung für eines der beiden Hauptfächer in Anspruch genommen, so ist auch für das andere Hauptfach eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen, da beide Hauptfächer nach derselben Prüfungsordnung zu studieren sind.
3. Für **Lehramtsstudierende, die derzeit unter den Bedingungen der WPO 2001, der KPO 2001 oder der WPrOPflege 2004 studieren**, gelten hinsichtlich der Prüfungen in den allgemein bildenden Fächern folgende Regelungen:
 - 3.1. Wiss. Prüfungen unter den Bedingungen der **WPO 2001** sind noch bis einschließlich **31.08.2016** möglich (6 Jahre Übergangsfrist, vgl. § 31 Abs. 2, 1. Halbsatz GymPO).
Die letzte regelmäßige Wiss. Prüfung nach WPO 2001 findet demnach zum **Herbsttermin 2016** statt (schriftlich Juli/August, mündlich Oktober/November).
 - 3.2. Bei Studierenden unter den Bedingungen der **KPO 2001** ist die Prüfung im wissenschaftlichen Fach unter Beifachbedingungen bis einschließlich **31.03.2018** möglich (Übergangsfrist = Regelstudienzeit + 2 Semester, vgl. § 31 Abs. 2, 2. Halbsatz GymPO).
Die letzte regelmäßige Wiss. Prüfung für Studierende nach KPO 2001 findet demnach zum **Frühjahrstermin 2018** statt (schriftlich Februar/März, mündlich April/Mai).
 - 3.3. Bei Studierenden unter den Bedingungen der **WPrO Pflege 2004** sind die Prüfungen im Fach Pflegewissenschaft sowie in den allgemein bildenden Wahlpflichtfächern (gemäß § 2 WPrO Pflege 2004) noch bis einschließlich **23.12.2016** möglich (7 Jahre Übergangsfrist, vgl. § 26 Abs. 2 Satz 1 WPrOSozPädCare 2009).
Die letzte regelmäßige Wiss. Prüfung im Fach Pflegewissenschaft sowie in den allgemein bildenden Wahlpflichtfächern für Studierende nach WPrO Pflege 2004 findet demnach zum **Herbsttermin 2016** statt.

Nach Ablauf der unter 3.1. bis 3.3. genannten Übergangsfristen werden Prüfungsleistungen nach den außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen grundsätzlich nicht mehr abgenommen (mit Ausnahme der üblichen gesetzlichen Regelungen bei Krankheit, Mutterschutz etc.).

Es wird daher dringend empfohlen, auf der Grundlage der individuellen Studienplanung ggf. Beratung durch die Zentrale Studienberatung der Universität bzw. durch die zuständigen Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater in Anspruch zu nehmen und auch Möglichkeiten eines Übergangs auf die GymPO I 2009, bzw. auf die WPrOSozPädCare 2009, zu prüfen.